

Autor: Ernst Eichmair (BMF)
Version 16
Stand: Jänner 2018

Beilagenteil zum Skriptum für das Seminar BS 621

Ruhegenussvordienstzeiten

Beilage	Gegenstand	Seite
01	Fragebogen für die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten	2
02	Anfrage an Schule wegen Ruhegenussvordienstzeiten (Schulzeiten)	5
03	Besonderer Pensionsbeitrag / Vorhalt	6
04	Erstmalige Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten / Bescheid (Eintritt vor dem 01.05.1995)	11
05	Erstmalige Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten / Bescheid (Eintritt nach dem 30.04.1995)	14
06	Überweisungsverfahren gemäß § 308 ASVG / Antrag an PVA	17
07	Zusätzliche Anrechnung von (noch nicht ausgeschlossenen) Ruhegenussvordienstzeiten mit besonderem Pensionsbeitrag / Bescheid	19
08	Überweisungsverfahren gemäß § 308 ASVG / Antrag an PVA (Ergänzung)	25
09	Überweisungsverfahren gemäß § 308 ASVG / Verständigung der BVA (Pensionsservice)	26
10	Besonderer Pensionsbeitrag bei erstmaliger Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten / Bescheid	27
11	Mitteilung bei Ausschluss aller Zeiten von der Anrechnung	31
12/1	Nebengebührenwerte / Entwicklung des Gehaltsansatzes von V/2 bzw. des Referenzbetrages	32
12/2	Nebengebührenwerte / Überprüfungsblatt	34
12/3	Nebengebührenwerte / Anfrage beim früheren Dienstgeber	35
12/4	Nebengebührenwerte / Anerkennung der Nebengebührenwerte bei früheren Dienstgebern	36
12/5	Nebengebührenwerte / Feststellung von Nebengebührenwerten gemäß § 65 PG 1965	37
12/6	Nebengebührenwerte / Feststellung von Nebengebührenwerten gemäß § 66 PG 1965	39
12/7	Nebengebührenwerte / Anfrage bei den ÖBB	41
12/8	Nebengebührenwerte / Gutschrift von Nebengebührenwerten gemäß § 68 PG 1965	42

Beilage 01

Fragebogen für die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten

(Fragebogen in allen Teilen genau ausfüllen und mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb von 3 Monaten der Dienstbehörde übermitteln; siehe auch die Ausfüllhilfe)

An die Dienstbehörde

1 Persönliche Daten

Familien- und Vorname	
Versicherungsnummer	
Allenfalls frühere Familiennamen	
Geburtsdatum und Geburtsort	
Wohnsitz am Tag der Aufnahme in das Beamtenverhältnis und am Dienstantrittstag	
Derzeitige Wohnungsanschrift	

2 Lebenslauf vom Beginn des Besuches der Pflichtschule bis zum Dienstantritt im bestehenden Beamtenverhältnis

2.1 Schul- und Studienzeiten

vom	bis	Bezeichnung der Bildungseinrichtung	Schulort	Beleg Nr.

Ausfüllhilfe für den Fragebogen

- Lebenslauf vom Beginn des Besuches der Pflichtschule bis zum Dienstantritt im bestehenden Beamtenverhältnis
- auf den Tag genaue, lückenlose Darstellung
- auch vor dem 18. Lebensjahr liegende Zeiten anführen
- Schul- und Studienzeiten: Pflichtschulen, berufsbildende Schulen, mittlere Schulen, höhere Schulen, Akademien, Universitäten usw.
- Bei Schul- und Studienzeiten nach dem 18. Lebensjahr tagesgenaue Beginn- und Enddaten anführen
- Beschäftigungszeiten chronologisch ordnen; auch einzelne Beschäftigungstage anführen
- auch allfällige Doppelbeschäftigungen oder Nebenbeschäftigungen anführen
- Zeiten der Beschäftigungslosigkeit nicht bei den Dienstzeiten anführen (siehe Punkt 3 des Fragebogens = Sonstiges)
- Alle Wehrdienstzeiten vor der Beamtenanstellung im Fragebogen anführen (auch Kader- oder Truppenübungen)
- Erhebungszeitraum endet mit Beamtenanstellung; die Beamtendienstzeit bzw. in diese fallende Schul-, Studien- oder andere Dienstzeiten brauchen nicht angegeben werden
- Fragebogen in 2facher Ausfertigung vorlegen; dazugehörige Belege in 1facher Ausfertigung vorlegen (nur Originalbelege oder von der Dienststelle beglaubigte Kopien)

Folgende Nachweise sind erforderlich (auch für Zeiten, die von der Anrechnung ausgeschlossen werden):

- Schul- und Studienzeiten (ausgenommen Volks-, Haupt- oder Berufsschule):
Abschlusszeugnisse bzw. -urkunden der abgeschlossenen Schul- und Studienzeiten (z.B. Reifeprüfungszeugnis, Staatsprüfungs- und Rigorosenzeugnisse, Verleihungsdekrete der Universität);
Abgangszeugnisse der nicht abgeschlossenen Schul- und Studienzeiten;
Studienzeitbestätigung über alle inskribierten Semester, auch bei nicht abgeschlossenem Universitätsstudium.
- Beschäftigungszeiten:
Entweder Versicherungszeitenbestätigung jedes früheren Krankenversicherungsträgers (z.B. Gebietskrankenkasse, Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen) oder Versicherungsdatenauszug der österreichischen Sozialversicherung (enthält alle Versicherungszeiten ab 1972; beim letzten Krankenversicherungsträger anfordern);
Fotokopie der Stammkarte für Versicherungszeiten vor 1972;
Dienstzeitbestätigungen, Arbeitszeugnisse.
- Wehr/Zivil/Ausbildungsdienst:
Wehrdienst-Entlassungsbescheinigung reicht bei 6Monats-Präsenzdienern nicht aus, Kopie des Wehrdienstbuches notwendig; ein Beleg ist auch dann erforderlich, wenn der Präsenzdienst in der Versicherungszeitenbestätigung aufscheint;
Zivildienst, Ausbildungsdienst: geeignete Belege vorlegen.
- Selbstständige Tätigkeiten:
Erwerbstätigkeit in Österreich, z.B. als Gewerbetreibende/r oder Landwirt(in);
Nachweise über diese Berufstätigkeit und Bestätigungen der zuständigen Versicherungsträger (z.B. Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft oder Sozialversicherung der Bauern) vorlegen.
- Auslandszeiten:
Geeignete Nachweise, z.B. Arbeitszeugnisse, Versicherungsnachweise.

Beilage 02
Anfrage an Schule wegen Ruhegenussvordienstzeiten (Schulzeiten)

An die
Direktion der/des *

Betreff: Anfrage wegen Ruhegenussvordienstzeiten (Schulzeiten)

Sehr geehrte Damen und Herren!

*Herr *Frau *, geboren am *, trat im Jahr * in Ihre Schulanstalt ein und legte die Reifeprüfung am * ab.

*Die Reifeprüfung absolvierte *er *sie nicht zum Haupttermin, sondern zu einem Nebentermin.

*Die *. Klasse musste *er *sie wiederholen.

Zum Zweck der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten wird um Mitteilung ersucht, an welchem Tag der ursprüngliche Klassenzug von *Herrn *Frau * zum Haupttermin des Jahres * die Reifeprüfung hatte.

Beilage 03

Besonderer Pensionsbeitrag / Vorhalt

*Herrn/Frau

Betreff: Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten

*Sehr geehrter Herr *! *Sehr geehrte Frau *!

Zu dem von Ihnen vorgelegten "Fragebogen für die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten" wird Ihnen Folgendes zur Kenntnis gebracht:

01 Anrechenbare Vordienstzeiten (ohne Pensionsversicherung)

*Sie absolvierten vom * (Vollendung des 18. Lebensjahres) bis * ein abgeschlossenes Studium an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten *mittleren *höheren Schule und waren während der genannten Zeit nicht pensionsversichert (ausgenommen die Beschäftigungszeit vom * bis *). Die Zeit dieses Studiums ist in Ihrem Fall vom * bis * als Ruhegenussvordienstzeit anrechenbar.

*Sie absolvierten *vom * bis * ein abgeschlossenes Universitätsstudium, das für Sie Anstellungserfordernis gewesen ist, und waren während der genannten Zeit nicht pensionsversichert (ausgenommen die Beschäftigungszeit vom * bis *). Die Zeit dieses Studiums ist bis zum Höchstausmaß von 5 Jahren (in Ihrem Fall bis zum *) als Ruhegenussvordienstzeit anrechenbar.

*Sie absolvierten *vom * bis * ein mindestens 2 Jahre dauerndes abgeschlossenes Universitätsstudium, das für Sie nicht Anstellungserfordernis gewesen ist, und waren während der genannten Zeit nicht pensionsversichert (ausgenommen die Beschäftigungszeit vom * bis *). Die Zeit dieses Studiums ist bis zum Höchstausmaß von 5 Jahren (in Ihrem Fall bis zum *) als Ruhegenussvordienstzeit anrechenbar.

*Sie waren vom * bis * selbstständig erwerbstätig und während der genannten Zeit nicht pensionsversichert.

*Sie standen vom * bis * in einer Beschäftigung im Ausland und waren während der genannten Zeit nicht nach österreichischen Rechtsvorschriften pensionsversichert.

*Mittlere *Höhere Schule				
vom	bis	Jahre	Monate	Tage
*Universität				
vom	bis	Jahre	Monate	Tage
*Selbstständige Erwerbstätigkeit *Auslandszeit				
vom	bis	Jahre	Monate	Tage
zusammen				

02 Besonderer Pensionsbeitrag und Überweisungsbetrag

Gemäß § 56 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340, hat die Beamtin oder der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten, soweit der Bund für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält und keine Befreiung von der Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages besteht.

Der Bund erhält für die unter Punkt 1 angeführten Zeiten keinen Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG/§ 172 GSVG/§ 164 BSVG. Außerdem besteht gemäß § 56 Abs. 2 PG 1965 keine Befreiung von der Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages.

03 Ermittlung des besonderen Pensionsbeitrages

*(Gilt für BT, die vor dem 01.01.2004 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden.

Gemäß § 97a Abs. 2 PG 1965 ist § 56 Abs. 3 auf vor dem 01.01.2004 eingetretene BT in der am 31.12.2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden, also keine Erhöhung um 1/6.

Bei BT-Anstellungen vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 entfällt die Wortfolge "der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen":)

Gemäß § 56 Abs. 3 (in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung) in Verbindung mit § 97a Abs. 2 PG 1965 bildet die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages das Gehalt, das der Beamtin oder dem Beamten für den ersten vollen Monat ihrer oder seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen, *der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen, und allfälliger Teuerungszulagen.

(Gilt für BT, die nach dem 31.12.2003 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden:)

Gemäß § 56 Abs. 3 PG 1965 bildet die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug, der der Beamtin oder dem Beamten für den ersten vollen Monat ihrer oder seiner Dienstleistung gebührt hat.

(Nur anführen, wenn im ersten vollen Monat der Dienstleistung Teilzeit vorlag:)

Auch wenn im ersten vollen Monat der Dienstleistung die regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt war und der Monatsbezug – und damit auch das Gehalt und die Zulagen – nur in gekürztem Ausmaß gebührt hat, sind bei der Bildung der Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages das Gehalt und die Zulagen in voller Höhe mit den gesetzlichen Ansätzen heranzuziehen. D.h. unabhängig vom Beschäftigungsausmaß ist bei der Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages immer vom Gehaltsansatz der Vollbeschäftigten (40 Wochenstunden) auszugehen.

Gemäß § 56 Abs. 3a PG 1965 beträgt der besondere Pensionsbeitrag für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 GehG in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Fassung ergibt und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon.

(Zutreffendenfalls, gilt für BT-Anstellungen ab 01.01.1998:)

Gemäß § 91 Abs. 11 PG 1965 (in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung) vermindert sich der Prozentsatz des § 22 Abs. 2 GehG um 1,5 Prozentpunkte für Beamtinnen und Beamte, auf die § 88 Abs. 1 PG 1965 nicht anzuwenden ist (das sind solche, die erst nach dem 30.04.1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft oder in ein in § 113 Abs. 6 und 7 GehG in der am 01.01.2015 geltenden Fassung genanntes Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen wurden).

(Zutreffendenfalls, gilt für BT-Anstellungen ab 01.01.2000:)

Gemäß § 91 Abs. 12 PG 1965 (in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung) vermindert sich der Prozentsatz des § 22 Abs. 2 GehG um 1,5 Prozentpunkte für Beamtinnen und Beamte, die ihr 60. Lebensjahr nach dem 30.11.2019 vollenden werden (die also ab dem 02.12.1959 geboren wurden).

Der im Fall einer Anrechnung (der in Punkt 01 genannten Vordienstzeiten) zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist wie folgt zu ermitteln:

Der erste volle Monat Ihrer Dienstleistung im Beamtenverhältnis war der *.

In diesem Monat betrug gemäß § 56 Abs. 3a PG 1965 bzw. § 22 Abs. 2 GehG der Prozentsatz für den besonderen Pensionsbeitrag *% und gemäß § 56 Abs. 3 PG 1965 Ihre Bemessungsgrundlage:

*(Bei BT-Anstellungen vor dem 01.01.2002 den Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage zunächst in ATS ermitteln und anschließend in EUR umrechnen.)

Gehalt (*)	* S
ruhegenussfähige Zulagen: *Verwaltungsdienstzulage *Funktionszulage	* S
*Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen	* S
das ergibt als Bemessungsgrundlage gemäß § 56 Abs. 3 PG 1965 (*einschließlich des Sonderzahlungssechstels/*nur bei BT-Anstellungen ab 01.01.2004)	* S
Umrechnung der Bemessungsgrundlage in €	* €

*% von * € = * € (besonderer Pensionsbeitrag für jeden vollen Monat)

Ein Dreißigstel davon = * € (besonderer Pensionsbeitrag für jeden Resttag)

04 Hereinbringung, Ratenfestsetzung

Gemäß § 56 Abs. 4 PG 1965 können bei der Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages bis zu 60 Monatsraten bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen. Der besondere Pensionsbeitrag kann auch auf einmal entrichtet werden.

*Wenn die Hereinbringung (in bis zu 60 Monatsraten) eine besondere Härte bedeuten würde, können bis zu 90 Monatsraten bewilligt werden (§ 56 Abs. 5 PG 1965).

05 Ausschluss von der Anrechnung

Gemäß § 54 Abs. 3 PG 1965 kann die Beamtin oder der Beamte die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen (*nur bei „Eintritt“ ab 01.07.1988; und zwar in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte). Schließt sie oder er sie ganz aus, entfällt die Verpflichtung zur Leistung des besonderen Pensionsbeitrages. Bei einem Teilausschluss würde sich die Höhe des zu leistenden Betrages entsprechend verringern.

Sobald der Anrechnungsbescheid rechtskräftig ist, kann eine Ausschlusserklärung nicht mehr abgegeben werden. Im Übrigen kann gemäß § 54 Abs. 4 PG 1965 auf das aus dem Anrechnungsbescheid erwachsene Recht nicht verzichtet werden.

Nachträgliche Anrechnung ausgeschlossener Zeiten: Siehe Punkt 08.

06 Text für eine Ausschlussklärung

Sollten Sie beabsichtigen, Zeiten von der Anrechnung auszuschließen, werden Sie ersucht, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts abzugeben:

Gemäß § 54 Abs. 3 PG 1965 schließe ich folgende Zeiten von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeit aus (Dienstgeber bzw. Einrichtung und Art der Tätigkeit; Zeit vom/bis):

07 Bekanntgabe der Einbehaltungsmodalitäten

Sollten Sie die in Rede stehenden Vordienstzeiten nicht oder nicht zur Gänze von der Anrechnung ausschließen, werden Sie ersucht, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens bekannt geben, in wie vielen Monatsraten Sie (unter Bedachtnahme auf Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse) den besonderen Pensionsbeitrag entrichten möchten.

*Bei mehr als 60 Monatsraten müssten Sie ausführlich darstellen, warum die Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages während eines kürzeren Zeitraumes für Sie eine besondere Härte bedeuten würde.

08 Nachträgliche Anrechnung ausgeschlossener Zeiten

Sollten Sie jetzt Zeiten von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeiten ausschließen, besteht nach der geltenden Rechtslage (§ 53 Abs. 2a PG 1965) die Möglichkeit, diesen Ausschluss zu einem späteren Zeitpunkt zu widerrufen und damit eine nachträgliche Anrechnung dieser Zeiten zu bewirken.

Der Verfahrensabschluss, d.h. die Rechtskraft des Bemessungsbescheides betreffend den besonderen Pensionsbeitrag, muss aber noch im Aktivstand erfolgen.

Der nach § 56 PG 1965 zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist aufzuwerten (entsprechend der Entwicklung des Gehaltsansatzes von V/2 zwischen Beamtenanstellung und Tag der Antragstellung).

Beilage 04

Erstmalige Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten / Bescheid (Eintritt vor dem 01.05.1995)

(Falls ein Überweisungsbetrag angefordert werden kann:

Kopie des Bescheides für PVA anfertigen; Datum der Rechtskraft vermerken.)

*Herrn/Frau

Spruch

Folgende Zeiten, die vor dem Tag des Beginnes Ihrer ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, dem 1. *, liegen, werden Ihnen nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965

(PG 1965), BGBl. Nr. 340, als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet:

Dienstgeber bzw. Einrichtung und Art der Tätigkeit	Zeit vom/bis	Anrechnung gemäß § 53	Ausmaß Jahr/Monat/Tag		
		Abs. * lit. *			
		Abs. * lit. *			
		Abs. * lit. *			
		Abs. * lit. *			
		zusammen			

Begründung

Sie wurden am * geboren und stehen seit * in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Sie sind vor dem 01.05.1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft oder in ein in § 113 Abs. 6 und 7 des Gehaltgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der am 01.01.2015 geltenden Fassung genanntes Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen worden und stehen seither ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft.

Gemäß § 53 Abs. 1 PG 1965 sind Ruhegenussvordienstzeiten die in den Abs. 2 bis 4 genannten Zeiten, soweit sie vor dem Tag liegen, von dem an die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit rechnet. Sie werden durch Anrechnung ruhegenussfähige Zeiten. Als Tag des Beginnes der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit gilt der Tag der Wirksamkeit der Ernennung in das Beamtenverhältnis.

*Gemäß § 54 Abs. 2 lit. a PG 1965 ist die Anrechnung von Vordienstzeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeschlossen.

*Gemäß § 53 Abs. 2 lit. h PG 1965 ist die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule, höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt soweit anzurechnen, als die gesetzliche Mindestdauer des Studiums nicht überschritten worden ist.

*Diese Mindestdauer rechnet in Ihrem Fall bis zum *, das ist jener Tag, an dem Ihr ursprünglicher Klassenzug zum Haupttermin die Reifeprüfung hatte.

*Gemäß § 53 Abs. 2 lit. i PG 1965 ist die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität, Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für die Beamtin oder den Beamten Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von 5 Jahren für jedes Studium anzurechnen.

*(Zutreffendenfalls/Siehe dazu auch die in Punkt 7.14. des Skriptums zitierten Aussagen des BKA:)

Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlussprüfung oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstausmaß von einem halben Jahr.

*Gemäß § 53 Abs. 2 lit. j PG 1965 ist die Zeit eines mindestens 2 Jahre dauernden abgeschlossenen Studiums an einer Universität, Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für die Beamtin oder den Beamten nicht Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von 5 Jahren anzurechnen.

*Gemäß § 53 Abs. *

*Gemäß § 53 Abs. 5 PG 1965 ist die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes als Ruhegenussvordienstzeit unzulässig. Sofern ein Zeitraum nach mehreren Bestimmungen anrechenbar ist, wird der für Sie günstigste Anrechnungsmodus angewendet.

Die im Spruch dieses Bescheides vorgenommene Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten erfolgte unter Zugrundelegung Ihrer Angaben im Fragebogen für die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten sowie der von Ihnen vorgelegten Belege.

Rechtsmittelbelehrung

Sonstiges

Ob und inwieweit Sie für die Anrechnung Ihrer Ruhegenussvordienstzeiten einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten haben, kann erst entschieden werden, wenn feststeht, für welche der angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten der Bund einen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält (§ 56 PG 1965).

Gegebenenfalls werden Sie über die Verpflichtung zur Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages einen gesonderten Bescheid erhalten.

*Zur Anrechnung des nicht abgeschlossenen Studiums an * besteht keine gesetzliche Handhabe.

*Zur Anrechnung folgender Zeiten besteht nach den Bestimmungen des PG 1965 keine Handhabe: *

*Die von Ihnen mit Erklärung vom * von der Anrechnung ausgeschlossenen Zeiten waren nicht als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen. Eine (allfällige spätere) nachträgliche Anrechnung dieser richtet sich nach den dann geltenden Rechtsvorschriften.

Beilage 05

Erstmalige Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten / Bescheid (Eintritt nach dem 30.04.1995)

(Falls ein Überweisungsbetrag angefordert werden kann:

Kopie des Bescheides für PVA anfertigen; Datum der Rechtskraft vermerken.)

*Herrn/Frau

Spruch

Folgende Zeiten, die vor dem Tag des Beginnes Ihrer ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, dem 1. *, liegen, werden Ihnen nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965

(PG 1965), BGBl. Nr. 340, als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet:

Dienstgeber bzw. Einrichtung und Art der Tätigkeit	Zeit vom/bis	Anrechnung gemäß § 53	Ausmaß Jahr/Monat/Tag		
		Abs. * lit. *			
		Abs. * lit. *			
		Abs. * lit. *			
		Abs. * lit. *			
		zusammen			

Begründung

Sie wurden am * geboren und stehen seit * in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Sie sind nach dem 30.04.1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft oder in ein in § 113 Abs. 6 und 7 des Gehaltgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der am 01.01.2015 geltenden Fassung genanntes Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen worden (bzw. stehen nicht zumindest seit 30.04.1995 unterunterbrochen in einem der genannten Arbeitsverhältnisse).

Gemäß § 53 Abs. 1 PG 1965 sind Ruhegenussvordienstzeiten die in den Abs. 2 bis 4 genannten Zeiten, soweit sie vor dem Tag liegen, von dem an die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit rechnet. Sie werden durch Anrechnung ruhegenussfähige Zeiten. Als Tag des Beginnes der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit gilt der Tag der Wirksamkeit der Ernennung in das Beamtenverhältnis.

*Gemäß § 54 Abs. 2 lit. a PG 1965 ist die Anrechnung von Vordienstzeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeschlossen; dies gilt nicht für gemäß § 53 Abs. 2 lit. a, d,

k und l PG 1965 anzurechnende Zeiten, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu leisten ist.

*Gemäß § 54 Abs. 6 PG 1965 sind Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. d abweichend von Abs. 2 lit. a auch dann anzurechnen, wenn für diese Zeiten kein Überweisungsbetrag zu leisten ist.

*Gemäß § 54 Abs. 5 PG 1965 gilt Abs. 2 lit. a zweiter Halbsatz nur für Beamte, auf die § 88 Abs. 1 nicht anzuwenden ist (die nicht vor dem 01.05.1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seither nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen).

*Ist für solche Zeiten nur deshalb kein Überweisungsbetrag zu leisten, weil dem Beamten die Beiträge gemäß § 308 Abs. 3 ASVG, § 172 Abs. 3 GSVG oder § 164 Abs. 3 BSVG, jeweils in der bis 30.06.1996 geltenden Fassung, erstattet worden sind, so sind diese Zeiten dennoch als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen. In diesen Fällen ist anstelle eines besonderen Pensionsbeitrages der auf die betreffenden Zeiten entfallende Erstattungsbeitrag an den Bund zu leisten.

*Gemäß § 53 Abs. 2 lit. h PG 1965 ist die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule, höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt soweit anzurechnen, als die gesetzliche Mindestdauer des Studiums nicht überschritten worden ist.

*Diese Mindestdauer rechnet in Ihrem Fall bis zum *, das ist jener Tag, an dem Ihr

*ursprünglicher Klassenzug zum Haupttermin die Reifeprüfung hatte.

*Gemäß § 53 Abs. 2 lit. i PG 1965 ist die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität, Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für die Beamtin oder den Beamten Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von 5 Jahren für jedes Studium anzurechnen.

*(Zutreffendenfalls/Siehe dazu auch die in Punkt 7.14. des Skriptums zitierten Aussagen des BKA:)

Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlussprüfung oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstausmaß von einem halben Jahr.

*Gemäß § 53 Abs. 2 lit. j PG 1965 ist die Zeit eines mindestens 2 Jahre dauernden abgeschlossenen Studiums an einer Universität, Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für die Beamtin oder den Beamten nicht Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von 5 Jahren anzurechnen.

*Gemäß § 53 Abs. *

*Gemäß § 53 Abs. 5 PG 1965 ist die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes als Ruhegenussvordienstzeit unzulässig. Sofern ein Zeitraum nach mehreren Bestimmungen anrechenbar ist, wird der für Sie günstigste Anrechnungsmodus angewendet.

Die im Spruch dieses Bescheides vorgenommene Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten erfolgte unter Zugrundelegung Ihrer Angaben im Fragebogen für die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten sowie der von Ihnen vorgelegten Belege.

Rechtsmittelbelehrung

Sonstiges

Ob und inwieweit Sie für die Anrechnung Ihrer Ruhegenussvordienstzeiten einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten haben, kann erst entschieden werden, wenn feststeht, für welche der angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten der Bund einen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält (§ 56 PG 1965).

Gegebenenfalls werden Sie über die Verpflichtung zur Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages einen gesonderten Bescheid erhalten.

*Zur Anrechnung des nicht abgeschlossenen Studiums an * besteht keine gesetzliche Handhabe.

*Zur Anrechnung folgender Zeiten besteht nach den Bestimmungen des PG 1965 keine Handhabe: *

*Die von Ihnen mit Erklärung vom * von der Anrechnung ausgeschlossenen Zeiten waren nicht als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen. Eine (allfällige spätere) nachträgliche Anrechnung dieser richtet sich nach den dann geltenden Rechtsvorschriften.

Beilage 06
Überweisungsverfahren gemäß § 308 ASVG / Antrag an PVA

RSb

An die Pensionsversicherungsanstalt, Hauptstelle Wien
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien

Betreff: *Name, SVNR *; Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG

*Variante 1:

Bundes-BT vor 2005 (ausgenommen BT ab Jahrgang 1976), siehe Punkt 3.1. im Skriptum);
oder neue Bundes-BT ab 2005 (Ausnahmeregelung für bisherige Landes- und Gemeinde-BT),
siehe Punkt 3.2. im Skriptum:

*Der *Die Bedienstete wurde mit Wirkung vom 1. * in ein pensionsversicherungsfreies
Bundesdienstverhältnis aufgenommen. Der Dienstantritt erfolgte am selben Tag. Die
ruhegenussfähige Bundesdienstzeit rechnet vom 1. * an (§ 6 Abs. 2 PG 1965).

*Zur Anrechnung folgender Versicherungszeiten nach dem ASVG besteht nach den
Bestimmungen des PG 1965 keine gesetzliche Handhabe: *

Gemäß § 308 Abs. 1 ASVG wird beantragt, den auf die angerechneten Ruhegenussvordienst-
zeiten entfallenden Überweisungsbetrag dem BVA Pensionservice, Barichgasse 38,
1031 Wien, Postfach 700, auf folgendes Konto zu überweisen:

*BIC BUNDATWW, *IBAN AT02 0100 0000 0521 0008

*(Achtung: Kontodaten prüfen und erforderlichenfalls abändern)

Beilagen:

Kopie des Fragebogens für die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten
Kopie des Bescheides über die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten
Versicherungszeitenbestätigung/en

*Variante 2:

*Neue Bundes-BT ab 2005 (ausgenommen Ausnahmeregelung nach Punkt 3.2. des
Skriptums) oder Antrags-BT, siehe Punkt 3.3. im Skriptum:

*Der *Die Bedienstete wurde mit Wirkung vom 1.* in ein pensionsversicherungsfreies
Bundesdienstverhältnis aufgenommen. Bei Beamtinnen und Beamten, die nach dem 31. De-

zember 2004 in das öffentliche-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind, findet eine Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nicht mehr statt (§ 1 Abs. 14 des Pensionsgesetzes 1965).

Gemäß § 308 Abs. 1a ASVG wird beantragt, für alle bis zur Aufnahme in das Beamtenverhältnis erworbenen Versicherungszeiten einen Überweisungsbetrag zu leisten und diesen dem BVA Pensionsservice, Barichgasse 38, 1031 Wien, Postfach 700, auf folgendes Konto zu überweisen:

*BIC BUNDATWW, *IBAN AT02 0100 0000 0521 0008

*(Achtung: Kontodaten prüfen und erforderlichenfalls abändern)

*Variante 3:

*Ergänzungsantrag für BT ab Jahrgang 1976, die vor dem 01.01.2005 ernannt wurden, siehe Punkt 3.3. im Skriptum:

Bezug: Ihr Schreiben vom *, Zl. *, gerichtet an *

*Der *Die Bedienstete wurde am * geboren und mit 1.* in ein pensionsversicherungsfreies Bundesdienstverhältnis aufgenommen. Anlässlich der Beamtenanstellung hatte die Pensionsversicherungsanstalt für die damals angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten einen Überweisungsbetrag gemäß § 308 Abs. 1 ASVG geleistet (Bezugszahl siehe oben).

Mit dem SRÄG 2015, BGBl. I Nr. 162/2015, wurden Bedienstete des Bundes, die nach dem 31. Dezember 1975 geboren sind und vor dem 1. Jänner 2005 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen wurden, in die Überweisungsregelung des § 308 Abs. 1a ASVG einbezogen.

Gemäß § 308 Abs. 1a ASVG wird daher beantragt, ergänzend zum früheren Überweisungsbetrag nach Abs. 1 für alle noch vorhandenen Versicherungszeiten, die seinerzeit nicht berücksichtigt wurden, einen weiteren Überweisungsbetrag zu leisten und diesen dem BVA Pensionsservice, Barichgasse 38, 1031 Wien, Postfach 700, auf folgendes Konto zu überweisen:

*BIC BUNDATWW, *IBAN AT02 0100 0000 0521 0008

*(Achtung: Kontodaten prüfen und erforderlichenfalls abändern)

Beilage 07

Zusätzliche Anrechnung von (noch nicht ausgeschlossenen) Ruhegenussvordienstzeiten mit besonderem Pensionsbeitrag / Bescheid

(Falls ein Überweisungsbetrag angefordert werden kann:

- Teil B im Spruch des Bescheides löschen und in der Begründung die den besonderen Pensionsbeitrag betreffenden Textpassagen streichen.

- Kopie des Bescheides für PVA anfertigen; Datum der Rechtskraft vermerken.)

*Herrn/Frau

Spruch

A) Auf Ihren Antrag vom * werden Ihnen (zusätzlich zum Bescheid der/des * vom *, GZ. *) folgende Zeiten, die vor dem Tag des Beginnes Ihrer ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, dem *, liegen, nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965), BGBl.

Nr. 340, zusätzlich als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet:

Dienstgeber bzw. Einrichtung und Art der Tätigkeit	Zeit vom/bis	Anrechnung gemäß § 53	Ausmaß Jahr/Monat/Tag		
		Abs. * lit. *			
		Abs. * lit. *			
		zusammen			

B) Es wird festgestellt, dass Sie für die mit diesem Bescheid angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten gemäß § 56 Abs. 1 bis 3a des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340, einen besonderen Pensionsbeitrag von * € zu leisten haben.

*Der besondere Pensionsbeitrag wird gemäß § 56 Abs. 4 *und 5 PG 1965 nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides *auf einmal von Ihren Monatsbezügen hereingebracht. *in * Monatsraten zu je * € und in einer Restrate zu * € von Ihren Monatsbezügen hereingebracht.

*Der besondere Pensionsbeitrag ist gemäß § 56 Abs. 4 *und 5 PG 1965 von Ihnen nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides wie folgt auf das Konto der/des * (Bezeichnung der Dienstbehörde), BIC *, IBAN *, einzuzahlen (unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Personalnummer * und des Verwendungszwecks "besonderer Pensionsbeitrag"):

1. Rate in Höhe von * € bis spätestens *
2. Rate in Höhe von * € bis spätestens *

Begründung

Sie wurden am * geboren und stehen seit * in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Mit Bescheid der/des * vom *, GZ. *, wurden Ihnen nach den Bestimmungen des PG 1965 erstmalig Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet.

*Anlässlich der erstmaligen Anrechnung waren die im Spruch des vorliegenden Bescheides angeführten Zeiten nicht bekannt. *Die Pensionsversicherungsanstalt hat/*Sie haben diese Zeiten als weitere Vordienstzeiten neu bekannt gegeben. Mit Ihrer Eingabe vom * haben Sie die zusätzliche Anrechnung dieser Zeiten bzw. die Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages dafür beantragt.

*Anlässlich der erstmaligen Anrechnung waren die im Spruch des vorliegenden Bescheides angeführten Zeiten zwar bekannt. Diese wurden jedoch weder als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet noch haben Sie diese schriftlich von der Anrechnung ausgeschlossen. Mit Ihrer Eingabe vom * haben Sie die zusätzliche Anrechnung dieser Zeiten bzw. die Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages dafür beantragt.

Gemäß § 53 Abs. 1 PG 1965 sind Ruhegenussvordienstzeiten die in den Abs. 2 bis 4 genannten Zeiten, soweit sie vor dem Tag liegen, von dem an die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit rechnet. Sie werden durch Anrechnung ruhegenussfähige Zeiten. Als Tag des Beginnes der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit gilt der Tag der Wirksamkeit der Ernennung in das Beamtenverhältnis.

*Gemäß § 54 Abs. 2 lit. a PG 1965 ist die Anrechnung von Vordienstzeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeschlossen.

*(Bei Beamtinnen und Beamten, die nach dem 30.04.1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft oder in ein in § 113 Abs. 6 und 7 GehG in der am 01.01.2015 geltenden Fassung genanntes Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen worden bzw. die nicht zumindest seit 30.04.1995 unterunterbrochen in einem der genannten Arbeitsverhältnisse stehen, gilt: Gemäß § 54 Abs. 2 lit. a zweiter Halbsatz, § 54 Abs. 5 und § 54 Abs. 6 PG 1965 können unter bestimmten Voraussetzungen auch Zeiten vor dem 18. Lebensjahr angerechnet werden. Da diese Sonderbestimmungen bei späteren/zusätzlichen Anrechnungen von noch unerledigten Ruhegenussvordienstzeiten aber üblicherweise nicht zutreffen, sind sie in diesem Erledigungsmuster nicht ausdrücklich angeführt.)

*Gemäß § 53 Abs. 2 lit. h PG 1965 ist die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule, höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt soweit anzurechnen, als die gesetzliche Mindestdauer des Studiums nicht überschritten worden ist.

*Diese Mindestdauer rechnet in Ihrem Fall bis zum *, das ist jener Tag, an dem Ihr ursprünglicher Klassenzug zum Haupttermin die Reifeprüfung hatte.

*Gemäß § 53 Abs. 2 lit. i PG 1965 ist die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität, Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für die Beamtin oder den Beamten Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von 5 Jahren für jedes Studium anzurechnen.

*(Zutreffendenfalls/Siehe dazu auch die in Punkt 7.14. des Skriptums zitierten Aussagen des BKA:)

Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlussprüfung oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstausmaß von einem halben Jahr.

*Gemäß § 53 Abs. 2 lit. j PG 1965 ist die Zeit eines mindestens 2 Jahre dauernden abgeschlossenen Studiums an einer Universität, Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für die Beamtin oder den Beamten nicht Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von 5 Jahren anzurechnen.

*Gemäß § 53 Abs. *

*Gemäß § 53 Abs. 5 PG 1965 ist die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes als Ruhegenussvordienstzeit unzulässig. Sofern ein Zeitraum nach mehreren Bestimmungen anrechenbar ist, wird der für Sie günstigste Anrechnungsmodus angewendet.

Gemäß § 56 Abs. 1 und 2 PG 1965 hat die Beamtin oder der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten, soweit der Bund für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält und eine Befreiung von der Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages nicht besteht.

*(Gilt für BT, die vor dem 01.01.2004 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden.)

Gemäß § 97a Abs. 2 PG 1965 ist § 56 Abs. 3 auf vor dem 01.01.2004 eingetretene BT in der am 31.12.2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden, also keine Erhöhung um 1/6.

Bei BT-Anstellungen vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 entfällt die Wortfolge "der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen":)

Gemäß § 56 Abs. 3 (in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung) in Verbindung mit § 97a Abs. 2 PG 1965 bildet die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages das Gehalt, das der Beamtin oder dem Beamten für den ersten vollen Monat ihrer oder seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen, *der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen, und allfälliger Teuerungszulagen.

*(Gilt für BT, die nach dem 31.12.2003 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden:)

Gemäß § 56 Abs. 3 PG 1965 bildet die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug, der der Beamtin oder dem Beamten für den ersten vollen Monat ihrer oder seiner Dienstleistung gebührt hat.

*(Nur anführen, wenn im ersten vollen Monat der Dienstleistung Teilzeit vorlag:)

Auch wenn im ersten vollen Monat der Dienstleistung die regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt war und der Monatsbezug – und damit auch das Gehalt und die Zulagen – nur in gekürztem Ausmaß gebührt hat, sind bei der Bildung der Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages das Gehalt und die Zulagen in voller Höhe mit den gesetzlichen Ansätzen heranzuziehen. D.h. unabhängig vom Beschäftigungsausmaß ist bei der Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages immer vom Gehaltsansatz der Vollbeschäftigten (40 Wochenstunden) auszugehen.

Gemäß § 56 Abs. 3a PG 1965 beträgt der besondere Pensionsbeitrag für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 GehG in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Fassung ergibt und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon.

*(Zutreffendenfalls, gilt für BT-Anstellungen ab 01.01.1998:)

Gemäß § 91 Abs. 11 PG 1965 (in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung) vermindert sich der Prozentsatz des § 22 Abs. 2 GehG um 1,5 Prozentpunkte für Beamtinnen und Beamte, auf die § 88 Abs. 1 PG 1965 nicht anzuwenden ist (das sind solche, die erst nach dem 30.04.1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft oder in ein in § 113 Abs. 6 und 7 GehG in der am 01.01.2015 geltenden Fassung genanntes Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen wurden).

*(Zutreffendenfalls, gilt für BT-Anstellungen ab 01.01.2000:)

Gemäß § 91 Abs. 12 PG 1965 (in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung) vermindert sich der Prozentsatz des § 22 Abs. 2 GehG um 1,5 Prozentpunkte für Beamtinnen und Beamte, die ihr 60. Lebensjahr nach dem 30.11.2019 vollenden werden (die also ab dem 02.12.1959 geboren wurden).

Die Dienstbehörde hat erwogen:

Anlässlich der erstmaligen Ruhegenussvordienstzeitenanrechnung wurde über die im Spruch des vorliegenden Bescheides angeführten Zeiten, deren zusätzliche Anrechnung Sie jetzt beantragt haben, nicht abgesprochen. Die zusätzliche Anrechnung erfolgt – nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 53 und 54 PG 1965 - unter Zugrundelegung Ihrer damaligen Angaben im Fragebogen für die erstmalige Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten und Ihrer jetzigen Angaben sowie der von Ihnen damals bzw. jetzt vorgelegten Belege.

Die Leistung eines Überweisungsbetrages an den Bund ist nicht möglich, eine Befreiung von der Leistung des besonderen Pensionsbeitrages besteht nicht. Der deshalb von Ihnen zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag wurde wie folgt ermittelt:

Für die jetzt zusätzlich als Ruhegenussvordienstzeiten angerechneten Zeiten (* Jahre, * Monate, * Tage) ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten, der ausgehend vom Prozentsatz und von der Bemessungsgrundlage im ersten vollen Beamtenmonat zu berechnen ist.

Der erste volle Monat Ihrer Dienstleistung im Beamtenverhältnis war der *.

In diesem Monat betrug gemäß § 56 Abs. 3a PG 1965 bzw. § 22 Abs. 2 GehG der Prozentsatz für den besonderen Pensionsbeitrag *% und gemäß § 56 Abs. 3 PG 1965 Ihre Bemessungsgrundlage:

*(Bei BT-Anstellungen vor dem 01.01.2002 den Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage zunächst in ATS ermitteln und anschließend in EUR umrechnen.)

Gehalt (*)	* S
ruhegenussfähige Zulagen: *Verwaltungsdienstzulage *Funktionszulage	* S
*Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen	* S
das ergibt als Bemessungsgrundlage gemäß § 56 Abs. 3 PG 1965 (*einschließlich des Sonderzahlungssechstels/*nur bei BT-Anstellungen ab 01.01.2004)	* S
Umrechnung der Bemessungsgrundlage in €	* €

*% von * € = * € (besonderer Pensionsbeitrag für jeden vollen Monat)

Ein Dreißigstel davon = * € (besonderer Pensionsbeitrag für jeden Resttag)

Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages:

* volle Monate	x * €	* €
* Resttage	x * €	* €
Summe		* €

Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages:

Die im Spruch angeordnete Art der Hereinbringung dieses Betrages ist durch die Vorschrift des § 56 Abs. 4 *und 5 PG 1965 gedeckt.

Rechtsmittelbelehrung

Beilage 08
Überweisungsverfahren gemäß § 308 ASVG / Antrag an PVA (Ergänzung)

RSb

An die
Pensionsversicherungsanstalt
Hauptstelle Wien
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 Wien

Betreff: *Name, SVNR *;
Überweisungsverfahren gemäß § 308 ASVG;
zu Ihrer GZ * vom *

Im Nachhang zu unserem Schreiben vom *, GZ. *, wird in der Anlage ein Ergänzungsbescheid über angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten übermittelt.

Beilage:
1 Bescheid (Kopie)

Beilage 09
Überweisungsverfahren gemäß § 308 ASVG / Verständigung der BVA
(Pensionservice)

BVA Pensionservice

Postfach 700

Barichgasse 38

1031 Wien

Betreff: *Name, SVNR *;

Überweisungsbetrag

Die Pensionsversicherungsanstalt hat bis spätestens * einen Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG in Höhe von * € zu leisten.

Es wird ersucht, das Einlangen dieses Betrages mitzuteilen.

Beilage:

Kopie des Bescheides des Pensionsversicherungsträgers über die Leistung des Überweisungsbetrages

Beilage 10

Besonderer Pensionsbeitrag bei erstmaliger Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten / Bescheid

*Herrn/Frau

Spruch

Es wird festgestellt, dass Sie für die mit Bescheid der/des * vom *, GZ. *, angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten gemäß § 56 Abs. 1 bis 3a des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340, einen besonderen Pensionsbeitrag von * € zu leisten haben.

*Der besondere Pensionsbeitrag wird gemäß § 56 Abs. 4 *und 5 PG 1965 nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides *auf einmal von Ihren Monatsbezügen hereingebracht. *in * Monatsraten zu je * € und in einer Restrate zu * € von Ihren Monatsbezügen hereingebracht.

*Der besondere Pensionsbeitrag ist gemäß § 56 Abs. 4 *und 5 PG 1965 von Ihnen nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides wie folgt auf das Konto der/des * (Bezeichnung der Dienstbehörde), BIC *, IBAN *, einzuzahlen (unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Personalnummer * und des Verwendungszwecks "besonderer Pensionsbeitrag"):

1. Rate in Höhe von * € bis spätestens *
2. Rate in Höhe von * € bis spätestens *

Begründung

Mit dem im Spruch angeführten Bescheid wurden Ihnen Ruhegenussvordienstzeiten im Ausmaß von insgesamt * Jahren, * Monaten, * Tagen angerechnet.

Gemäß § 56 Abs. 1 und 2 PG 1965 hat die Beamtin oder der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten, soweit der Bund für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält und eine Befreiung von der Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages nicht besteht.

*(Gilt für BT, die vor dem 01.01.2004 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden.

Gemäß § 97a Abs. 2 PG 1965 ist § 56 Abs. 3 auf vor dem 01.01.2004 eingetretene BT in der am 31.12.2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden, also keine Erhöhung um 1/6.

Bei BT-Anstellungen vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 entfällt die Wortfolge "der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen":)

Gemäß § 56 Abs. 3 (in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung) in Verbindung mit § 97a Abs. 2 PG 1965 bildet die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages das Gehalt, das der Beamtin oder dem Beamten für den ersten vollen Monat ihrer oder seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen, *der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen, und allfälliger Teuerungszulagen.

*(Gilt für BT, die nach dem 31.12.2003 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden:)

Gemäß § 56 Abs. 3 PG 1965 bildet die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug, der der Beamtin oder dem Beamten für den ersten vollen Monat ihrer oder seiner Dienstleistung gebührt hat.

*(Nur anführen, wenn im ersten vollen Monat der Dienstleistung Teilzeit vorlag:)

Auch wenn im ersten vollen Monat der Dienstleistung die regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt war und der Monatsbezug – und damit auch das Gehalt und die Zulagen – nur in gekürztem Ausmaß gebührt hat, sind bei der Bildung der Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages das Gehalt und die Zulagen in voller Höhe mit den gesetzlichen Ansätzen heranzuziehen. D.h. unabhängig vom Beschäftigungsausmaß ist bei der Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages immer vom Gehaltsansatz der Vollbeschäftigten (40 Wochenstunden) auszugehen.

Gemäß § 56 Abs. 3a PG 1965 beträgt der besondere Pensionsbeitrag für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 GehG in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Fassung ergibt und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon.

*(Zutreffendenfalls, gilt für BT-Anstellungen ab 01.01.1998:)

Gemäß § 91 Abs. 11 PG 1965 (in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung) vermindert sich der Prozentsatz des § 22 Abs. 2 GehG um 1,5 Prozentpunkte für Beamtinnen und Beamte, auf die § 88 Abs. 1 PG 1965 nicht anzuwenden ist (das sind solche, die erst nach dem 30.04.1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft oder in ein in § 113 Abs. 6 und 7 GehG in der am 01.01.2015 geltenden Fassung genanntes Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen wurden).

*(Zutreffendenfalls, gilt für BT-Anstellungen ab 01.01.2000:)

Gemäß § 91 Abs. 12 PG 1965 (in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung) vermindert sich der Prozentsatz des § 22 Abs. 2 GehG um 1,5 Prozentpunkte für Beamtinnen und Beamte, die ihr 60. Lebensjahr nach dem 30.11.2019 vollenden werden (die also ab dem 02.12.1959 geboren wurden).

Die Dienstbehörde hat erwogen:

Für folgende der angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten ist die Leistung eines Überweisungsbetrages an den Bund nicht möglich, eine Befreiung von der Leistung des besonderen Pensionsbeitrages besteht nicht:

Dienstgeber bzw. Einrichtung und Art der Tätigkeit	Zeit vom/bis	Ausmaß Jahr/Monat/Tag		
	zusammen			

Für diese Ruhegenussvordienstzeiten ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten, der ausgehend vom Prozentsatz und von der Bemessungsgrundlage im ersten vollen Beamtenmonat zu berechnen ist.

Der erste volle Monat Ihrer Dienstleistung im Beamtenverhältnis war der *.

In diesem Monat betrug gemäß § 56 Abs. 3a PG 1965 bzw. § 22 Abs. 2 GehG der Prozentsatz für den besonderen Pensionsbeitrag *% und gemäß § 56 Abs. 3 PG 1965 Ihre Bemessungsgrundlage:

*(Bei BT-Anstellungen vor dem 01.01.2002 den Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage zunächst in ATS ermitteln und anschließend in EUR umrechnen.)

Gehalt (*)	* S
ruhegenussfähige Zulagen: *Verwaltungsdienstzulage *Funktionszulage	* S
*Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen	* S
das ergibt als Bemessungsgrundlage gemäß § 56 Abs. 3 PG 1965 (*einschließlich des Sonderzahlungssechstels/*nur bei BT-Anstellungen ab 01.01.2004)	* S
Umrechnung der Bemessungsgrundlage in €	* €

*% von * € = * € (besonderer Pensionsbeitrag für jeden vollen Monat)

Ein Dreißigstel davon = * € (besonderer Pensionsbeitrag für jeden Resttag)

Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages:

* volle Monate	x * €	* €
* Resttage	x * €	* €
Summe		* €

Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages:

Die im Spruch angeordnete Art der Hereinbringung dieses Betrages ist durch die Vorschrift des § 56 Abs. 4 *und 5 PG 1965 gedeckt.

Rechtsmittelbelehrung

Beilage 11
Mitteilung bei Ausschluss aller Zeiten von der Anrechnung

*Herrn/Frau

Sie haben mit Erklärung vom * alle für eine Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeiten in Betracht kommenden Zeiten von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeiten ausgeschlossen.

Es bestehen entsprechend der derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften Möglichkeiten für einen Nachkauf ausgeschlossener „Ruhegenussvordienstzeiten“.

Sollten Sie zu späterer Zeit einen Nachkauf beabsichtigen, werden Sie ersucht, sich mit Ihrer Dienstbehörde in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage 12/1 Nebengebührenwerte

Entwicklung des Gehaltsansatzes von V/2 bzw. des Referenzbetrages

Gehaltsansatz von V/2: § 118 Abs. 5 GehG
Referenzbetrag: § 3 Abs. 4 GehG und § 169e Abs. 5 GehG
(BGBl. I Nr. 32/2015, in Kraft getreten am 12.02.2015):
105,06% des vollen Gehalts von A2/8 (§ 28 Abs. 1 GehG)

ab	Gehaltsansatz V/2	Gehaltsansatz V/2	Referenzbetrag
01.09.1969	6.253 ATS	454,4 €	
01.08.1970	6.624 ATS	481,4 €	
01.07.1971	7.028 ATS	510,7 €	
01.07.1972	7.492 ATS	544,5 €	
01.07.1973	8.068 ATS	586,3 €	
01.07.1974	8.902 ATS	646,9 €	
01.07.1975	9.953 ATS	723,3 €	
01.07.1976	10.755 ATS	781,6 €	
01.01.1977	10.904 ATS	792,4 €	
01.01.1978	11.776 ATS	855,8 €	
01.01.1979	12.271 ATS	891,8 €	
01.01.1980	12.786 ATS	929,2 €	
01.01.1981	13.579 ATS	986,8 €	
01.01.1982	14.394 ATS	1.046,1 €	
01.02.1983	15.030 ATS	1.092,3 €	
01.01.1984	15.614 ATS	1.134,7 €	
01.01.1985	16.348 ATS	1.188,1 €	
01.01.1986	17.043 ATS	1.238,6 €	
01.01.1987	17.537 ATS	1.274,5 €	
01.07.1988	17.867 ATS	1.298,4 €	
01.01.1989	18.385 ATS	1.336,1 €	
01.01.1990	18.918 ATS	1.374,8 €	
01.04.1990	19.268 ATS	1.400,3 €	
01.01.1991	20.405 ATS	1.482,9 €	
01.01.1992	21.282 ATS	1.546,6 €	
01.01.1993	22.123 ATS	1.607,7 €	
01.01.1994	22.687 ATS	1.648,7 €	
01.01.1995	23.338 ATS	1.696,0 €	
01.01.1996	23.338 ATS	1.696,0 €	
01.01.1997	23.338 ATS	1.696,0 €	
01.01.1998	23.804 ATS	1.729,9 €	
01.01.1999	24.399 ATS	1.773,1 €	
01.01.2000	24.765 ATS	1.799,7 €	
01.01.2001	25.265 ATS	1.836,1 €	
01.01.2002		1.850,8 €	
01.01.2003		1.889,7 €	
01.07.2003		1.908,6 €	
01.01.2004		1.943,9 €	
01.01.2005		1.988,6 €	
01.01.2006		2.042,3 €	
01.01.2007		2.090,3 €	

Entwicklung des Gehaltsansatzes von V/2 bzw. des Referenzbetrages

Gehaltsansatz von V/2: § 118 Abs. 5 GehG
Referenzbetrag: § 3 Abs. 4 GehG und § 169e Abs. 5 GehG
(BGBl. I Nr. 32/2015, in Kraft getreten am 12.02.2015):
105,06% des vollen Gehalts von A2/8 (§ 28 Abs. 1 GehG)

ab	Gehaltsansatz V/2	Gehaltsansatz V/2	Referenzbetrag
01.01.2008		2.146,7 €	
01.01.2009		2.222,9 €	
01.01.2010		2.246,9 €	
01.01.2011		2.272,4 €	
01.02.2012		2.341,7 €	
01.01.2013		2.341,7 €	
01.03.2014		2.389,0 €	
12.02.2015			2.389,00 €
01.03.2015			2.432,14 €
01.01.2016			2.463,76 €
01.01.2017			2.495,81 €
01.01.2018			2.554,01 €

Beilage 12/2 Nebengebührenwerte

Überprüfungsblatt

Name: *

Beamtenanstellung mit 01.*

Früheres Dienstverhältnis zum Bund (§ 65 PG 1965, vormals § 10 NGZG)

*nein

*ja; in der Zeit vom 01.01.1972 bis zur Beamtenanstellung wurden anspruchsbegründende Nebengebühren bezogen: *ja, siehe Bescheid *nein

VB des Bundes oder ZvS vor dem 01.01.1972 (§ 68 PG 1965, vormals § 16 NGZG)

Prüfung der Voraussetzungen, ob eine Gutschrift von Nebengebührenwerten gemäß § 68 unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 67 PG 1965 (vormals §§ 16, 13 und 15 NGZG) für die Zeit vor dem 01.01.1972 vorzunehmen ist:

*Das 18. Lebensjahr wurde erst mit Ablauf des * vollendet, eine nähere Prüfung erübrigt sich (*wenn davorliegende Zeiten von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeiten ausgeschlossen sind).

- *§ 68 PG 1965, vormals § 16 NGZG:
Dienstverhältnis als ZvS oder privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund vor dem 01.01.1972: *ja *nein
*wenn ja: Bezug von anspruchsbegründenden Nebengebühren *ja *nein
- § 67 PG 1965, vormals §§ 13 und 15 NGZG:
Hat am 01.01.1972 dem Dienststand angehört: *ja *nein
- § 67 Abs. 1 und 2 PG 1965, vormals § 13 NGZG:
Befand sich am 01.01.1970 in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund: *ja *nein
*wenn ja: hat für das Jahr 1970 anspruchsbegründende Nebengebühren bezogen: *ja *nein
- § 67 Abs. 3 bis 5 PG 1965, vormals § 15 NGZG:
Wurde nach dem 01.01.1970 bzw. erst im Jahr 1971 in ein Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen: *ja *nein
*wenn ja: hat für 1970 und 1971 bzw. für 1971 anspruchsbegründende Nebengebühren bezogen: *ja *nein

Früheres Dienstverhältnis zu einer (anderen) inländischen Gebietskörperschaft (§ 66 PG 1965, vormals § 11 NGZG)

*nein

*ja, nach dem 31.12.1971:

In der Zeit vom 01.01.1972 bis zur Beamtenanstellung wurden anspruchsbegründende Nebengebühren bezogen: *ja, siehe Bescheid *nein

*ja, vor dem 01.01.1972:

Gutschrift von Nebengebührenwerten für die Zeit vor dem 01.01.1972: *ja, siehe Bescheid *nein *(das 18. Lebensjahr wurde erst am * vollendet/*wenn davorliegende Zeiten von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeiten ausgeschlossen sind)

Früheres Dienstverhältnis bei den ÖBB (§ 86 Abs. 2 PG 1965 iVm § 12 NGZG)

Dienstverhältnis bei den ÖBB lag vor: *ja (§ 12 NGZG ist nur mehr auf Personen anzuwenden, die vor dem 01.01.2003 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden) *nein

Beilage 12/3 Nebengebührenwerte

Anfrage beim früheren Dienstgeber

*XY (Name, Versicherungsnummer) war (nach Vollendung des 18. Lebensjahres/*wenn davorliegende Zeiten von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeiten ausgeschlossen sind) während folgender Zeiten bei Ihnen als * beschäftigt: *vom/bis, vom/bis, vom/bis.

Durch das Deregulierungsgesetz – Öffentlicher Dienst 2002, BGBl. I Nr. 119, wurde mit Wirksamkeit vom 01.01.2003 das bis dahin eigenständige Nebengebührenezulagengesetz (NGZG), BGBl. Nr. 485/1971, aufgehoben. Die für die Feststellung oder Gutschrift von Nebengebührenwerten maßgeblichen Bestimmungen wurden in das Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340, übernommen.

Zur allfälligen Feststellung von Nebengebührenwerten gemäß *§ 65 PG 1965 (vormals § 10 Abs. 6 NGZG) *§ 66 PG 1965 (vormals § 11 Abs. 3 NGZG) wird um Mitteilung ersucht, ob *die/der Bedienstete während der genannten Zeiten anspruchsbegründende Nebengebühren gemäß § 59 Abs. 1 PG 1965 (vormals § 2 Abs. 1 NGZG) bezogen hat.

Zutreffendenfalls wird ersucht, bekannt zu geben (getrennt nach Jahren):
das Ausmaß der bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren sowie
der (allenfalls festgehaltenen) entsprechenden Nebengebührenwerte.

*Weiters wird ersucht bekannt zu geben, ob (für Zeiten vor dem 01.01.1972) eine Gutschrift von Nebengebührenwerten festgestellt worden ist, und zutreffendenfalls eine Kopie des diesbezüglichen Bescheides zu übermitteln (bzw. ob für das Jahr *1970 *1971 anspruchsbegründende Nebengebühren bezogen wurden).

Beilage 12/4 Nebengebührenwerte

Anerkennung der Nebengebührenwerte bei früheren Dienstgebern

*(im Bedarfsfall/vor Bescheiderlassung)

*Herrn/Frau

Von * wurde mitgeteilt, dass Sie in *Ihrem früheren Dienstverhältnis *Ihren früheren Dienstverhältnissen als * nachstehend angeführte anspruchsbegründende Nebengebühren (Nebengebührenwerte) erhalten haben:

Zeitraum	Betrag (ATS bzw. €)	1% von V/2	Nebengebührenwert
		Summe:	

Nach den Bestimmungen des PG 1965 sind anspruchsbegründende Nebengebühren auf Nebengebührenwerte umzurechnen, die auf höchstens 2 Dezimalstellen zu lauten haben. Ein Nebengebührenwert beträgt 1% des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage bzw. des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG.

Es wird ersucht, die Richtigkeit dieser Nebengebührenwerte auf der beiliegenden Kopie durch Unterschrift und Datum anzuerkennen und die Kopie zurückzuschicken.

Beilage 12/5 Nebengebührenwerte

Feststellung von Nebengebührenwerten gemäß § 65 PG 1965

*Herrn/Frau

Spruch

Gemäß § 65 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340, wird festgestellt:
In *Ihrem früheren Dienstverhältnis *Ihren früheren Dienstverhältnissen zum Bund (bei *)
wurden festgehalten:

für die Zeit vom * bis 31.12.1999 insgesamt * Nebengebührenwerte

für die Zeit vom 01.01.2000 bis * insgesamt * Nebengebührenwerte

Begründung

Gemäß § 65 Abs. 1 PG 1965 sind neben den im bestehenden Dienstverhältnis bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren bei der Feststellung des Anspruches auf eine Nebengebührentulage zum Ruhegenuss folgende Nebengebühren - soweit sie auf einen Zeitraum nach dem 31.12.1971 entfallen - zu berücksichtigen:

1. anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund bezogen hat, und
2. den anspruchsbegründenden Nebengebühren entsprechende Nebengebühren, die der Beamte in einem früheren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund – ausgenommen in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen - bezogen hat.

Gemäß § 65 Abs. 2 PG 1965 sind Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund nach Abs. 1 nur dann zu berücksichtigen, wenn der Beamte sie für Zeiten bezogen hat, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenussfähig sind.

Gemäß § 65 Abs. 3 PG 1965 sind zum Zwecke der allfälligen Berücksichtigung nach Abs. 1 die in Betracht kommenden Nebengebühren der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Bediensteten und der zeitverpflichteten Soldaten in gleicher Weise festzuhalten wie die Nebengebühren der Beamten.

Gemäß § 65 Abs. 5 PG 1965 sind aus Anlass der Aufnahme des Beamten die in früheren Dienstverhältnissen zum Bund festgehaltenen Nebengebührenwerte, soweit sie auf Nebengebühren entfallen, die nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind, mit Bescheid festzustellen.

Gemäß § 59 Abs. 3 PG 1965 sind anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte bezieht oder die gemäß § 12e Abs. 1 GehG nicht zahlbar gestellt werden, auf Nebengebührenwerte umzurechnen, die auf höchstens 2 Dezimalstellen zu lauten haben. Dasselbe gilt für nach § 12c Abs. 4 oder § 12d Abs. 1 GehG entfallene Nebengebühren, für die der Beamte einen Pensionsbeitrag geleistet hat. Ein Nebengebührenwert beträgt 1% des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage bzw. des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG.

Gemäß § 61 Abs. 4 PG 1965 ist in nach dem 31.12.1999 erlassenen Feststellungen von Nebengebührenwerten nach § 65 Abs. 5 festzuhalten, wie viele der festgestellten oder gutgeschriebenen Nebengebührenwerte auf bis zum 31.12.1999 bezogene und wie viele auf danach bezogene Nebengebühren entfallen.

Vor Ihrem jetzigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund standen Sie (nach Vollendung des 18. Lebensjahres/*wenn davorliegende Zeiten von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeiten ausgeschlossen sind) während der im Spruch dieses Bescheides angeführten Zeiten (soweit diese im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenussfähig sind) in *einem anderen Dienstverhältnis *anderen Dienstverhältnissen zum Bund und haben während dieser Zeit/en anspruchsbegründende Nebengebühren bzw. den anspruchsbegründenden Nebengebühren entsprechende Nebengebühren bezogen. Diese Nebengebühren wurden gemäß § 59 Abs. 4 bzw. § 65 Abs. 3 PG 1965 laufend festgehalten und in Nebengebührenwerte umgerechnet.

*(Zutreffende Variante auswählen:)

Die festgehaltenen Nebengebühren(werte) *wurden Ihnen am * zur Kenntnis gebracht.

*haben Sie am * anerkannt. *sind den beiliegenden Unterlagen zu entnehmen. *lauten wie folgt:

Zeitraum	Betrag (ATS bzw. €)	1% von V/2 bzw. des Referenzbetrages	Nebengebührenwert
		Summe:	

Rechtsmittelbelehrung

Beilage 12/6 Nebengebührenwerte

Feststellung von Nebengebührenwerten gemäß § 66 PG 1965

*Herrn/Frau

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340, wird festgestellt:

*A) Für die in *Ihrem früheren Dienstverhältnis *Ihren früheren Dienstverhältnissen bei* (*vom/bis) bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren bzw. diesen entsprechenden Nebengebühren sind festzuhalten:

für die Zeit bis 31.12.1999 insgesamt * Nebengebührenwerte

für die Zeit nach dem 31.12.1999 insgesamt * Nebengebührenwerte

*B) In *Ihrem früheren Dienstverhältnis *Ihren früheren Dienstverhältnissen bei* (*vom/bis) wurde eine Gutschrift von insgesamt * Nebengebührenwerten festgestellt.

Begründung

Gemäß § 66 Abs. 1 PG 1965 sind, wenn ein Beamter in einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft

1. anspruchsbegründende Nebengebühren oder
2. diesen entsprechende Nebengebühren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis bezogen hat,

diese bei der Feststellung des Anspruches auf eine Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Nebengebühren der Beamten. Das Gleiche gilt für eine in einem solchen früheren Dienstverhältnis festgestellte Gutschrift von Nebengebührenwerten.

Gemäß § 66 Abs. 2 PG 1965 sind Nebengebühren und Gutschriften von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf Zeiten entfallen, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenussfähig sind.

Gemäß § 66 Abs. 3 PG 1965 sind Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) mit Bescheid festzustellen, soweit sie nach den Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 59 Abs. 3 PG 1965 sind anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte bezieht oder die gemäß § 12e Abs. 1 GehG nicht zahlbar gestellt werden, auf Nebengebührenwerte umzurechnen, die auf höchstens 2 Dezimalstellen zu lauten haben. Dasselbe gilt für nach § 12c Abs. 4 oder § 12d Abs. 1 GehG entfallene Nebengebühren, für die der Beamte

einen Pensionsbeitrag geleistet hat. Ein Nebengebührenwert beträgt 1% des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage bzw. des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG.

Gemäß § 61 Abs. 4 PG 1965 ist in nach dem 31.12.1999 erlassenen Feststellungen von Nebengebührenwerten nach § 66 Abs. 3 sowie in Gutschriften von Nebengebührenwerten festzuhalten, wie viele der festgestellten oder gutgeschriebenen Nebengebührenwerte auf bis zum 31.12.1999 bezogene und wie viele auf danach bezogene Nebengebühren entfallen.

Vor Ihrem jetzigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund standen Sie (nach Vollendung des 18. Lebensjahres/*wenn davorliegende Zeiten von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeiten ausgeschlossen sind) während der im Spruch dieses Bescheides angeführten Zeiten (soweit diese im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenussfähig sind) in *einem Dienstverhältnis *Dienstverhältnissen zu *einer anderen Gebietskörperschaft *anderen Gebietskörperschaften und haben während dieser Zeit/en anspruchsbegründende Nebengebühren bzw. den anspruchsbegründenden Nebengebühren entsprechende Nebengebühren bezogen. Diese Nebengebühren wurden in gleicher Weise wie die anspruchsbegründenden Nebengebühren der Bundesbeamten in Nebengebührenwerte umgerechnet.

*(Zutreffende Variante auswählen:)

Die festgehaltenen Nebengebühren(werte) *wurden Ihnen am * zur Kenntnis gebracht.

*haben Sie am * anerkannt. *sind den beiliegenden Unterlagen zu entnehmen. *lauten wie folgt:

Zeitraum	Betrag (ATS bzw. €)	1% von V/2 bzw. des Referenzbetrages	Nebengebührenwert
		Summe:	

Rechtsmittelbelehrung

Beilage 12/7 Nebengebührenwerte

Anfrage bei den ÖBB

*(Adresse überprüfen)

ÖBB-Holding AG
Bereich Personal
Wienerbergstraße 11
1100 Wien

*XY (Name, Versicherungsnummer) war (nach Vollendung des 18. Lebensjahres/*wenn davorliegende Zeiten von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeiten ausgeschlossen sind) während folgender Zeiten bei Ihnen beschäftigt: *vom/bis, vom/bis, vom/bis.

Zur Festsetzung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten gemäß § 12 des Nebengebührenzulagengesetzes (NGZG), BGBl. Nr. 485/1971, in Verbindung mit § 86 Abs. 2 des Pensionengesetzes 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340, wird um folgende Mitteilungen ersucht:

- In welcher Verwendung/welchen Verwendungen (Tätigkeiten) wurde *die/der Bedienstete bei Ihnen eingesetzt?
- In welchem Entlohnungsschema bzw. welcher Entlohnungsgruppe war *die/der Bedienstete eingestuft?
- Hat *die/der Bedienstete während des Dienstverhältnisses eine Fachprüfung abgelegt?
- Hat *die/der Bedienstete während des Dienstverhältnisses anspruchsbegründende Nebengebühren im Sinne des § 59 Abs. 1 PG 1965 (vormals § 2 Abs. 1 NGZG) erhalten? Zutreffendenfalls wird ersucht, die Nebengebühren einzeln, unter Beifügung der Gesetzesstelle, aus deren Titel diese Nebengebühren flüssig gemacht wurden, anzuführen und das Ausmaß der Nebengebühren (und der entsprechenden Nebengebührenwerte) getrennt für die Zeiten vom/bis, vom/bis, vom/bis darzustellen.

Beilage 12/8 Nebengebührenwerte

Gutschrift von Nebengebührenwerten gemäß § 68 PG 1965

*(Sonderregelung für (Landes)Lehrer nach § 67 Abs. 5 PG 1965 ist nicht berücksichtigt)

*Herrn/Frau

Spruch

Gemäß § 68 in Verbindung mit § 67 des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340, wird festgestellt: Für die Zeit vor dem 01.01.1972 gebührt Ihnen eine Gutschrift von * Nebengebührenwerten.

Begründung

Sie stehen seit * in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Davor standen sie (nach Vollendung des 18. Lebensjahres/*wenn davorliegende Zeiten von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeiten ausgeschlossen sind) *vom/bis bei* in einem *Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat *privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und haben während dieser Zeit eine anspruchsbegründende Nebengebühr bzw. einer dieser Nebengebühr entsprechende Nebengebühr bezogen.

Gemäß § 68 PG 1965 ist aus dem Anlass einer nach dem 01.01.1972 erfolgenden Aufnahme eines Beamten, der sich vor dem 01.01.1972 in einem Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund befunden hat und in diesem Dienstverhältnis eine anspruchsbegründende Nebengebühr oder eine dieser entsprechende Nebengebühr bezogen hat, für die Zeit vor dem 01.01.1972 eine Gutschrift von Nebengebührenwerten unter sinngemäßer Anwendung des § 67 vorzunehmen.

Die sinngemäße Anwendung des § 67 PG 1965 bedeutet, dass Ihnen für die Zeit vor dem 01.01.1972 eine Gutschrift von Nebengebührenwerten gebührt, weil Sie sich

1. *am 01.01.1970 *nach dem 01.01.1970 *im Jahr 1971 in einem *Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat *privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund befunden haben und
2. für das Jahr *1970 *1971 eine anspruchsbegründende Nebengebühr bzw. der anspruchsbegründenden Nebengebühr entsprechende Nebengebühr bezogen haben.

Die Gutschrift beträgt gemäß § 67 Abs. 2 PG 1965 für jedes Kalenderjahr, in das eine in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Dienstzeit fällt, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenussfähig ist, von 1946 bis 1950: 1/4, von 1951 bis 1960: 3/8, von 1961 bis 1971: 3/4 der für das Jahr *1970 *1971 bezogenen, in Nebengebührenwerten ausgedrückten anspruchsbegründenden Nebengebühren.

Gemäß Art VI der 1. Nebengebühreneulagengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 22/1973, sind unter den in den §§ 67 und 68 PG 1965 erwähnten anspruchsbegründenden Nebengebühren die im § 2 Abs. 1 des Nebengebühreneulagengesetzes (NGZG), BGBl. Nr. 485/1971, in der bis 30.11.1972 geltenden Fassung aufgezählten Nebengebühren zu verstehen.

Gemäß § 2 Abs. 1 NGZG begründen folgende Nebengebühren (in der oben zitierten Fassung) Anspruch auf eine Nebengebühreneulage zum Ruhegenuss:

1. Mehrleistungsvergütungen nach § 18 Abs. 1 bis 3 des Gehaltsgesetzes 1956, mit Ausnahme der Mehrleistungsvergütungen, die für Leistungen gewährt werden, die über den vom Beamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung hinausgehen,
2. Erschwerniszulagen nach § 19 Abs. 1 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956,
3. Gefahrenzulagen nach § 19 Abs. 1 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956,
4. Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956.

Gemäß § 59 Abs. 3 PG 1965 sind anspruchsbegründende Nebengebühren auf Nebengebührenwerte umzurechnen, die auf höchstens 2 Dezimalstellen zu lauten haben. Ein Nebengebührenwert beträgt 1% des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage bzw. des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG.

Sie haben sich *am 01.01.1970 *nach dem 01.01.1970 *im Jahr 1971 in einem *Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat *privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund befunden. Die Ermittlung der für das Jahr *1970 *1971 bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren, ausgedrückt in Nebengebührenwerten, stellt sich wie folgt dar:

*(Im Bedarfsfall die bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren der/dem Bediensteten vor Bescheiderlassung im Sinne des Parteienghört zur Kenntnis bringen.)

*(Entweder 1970 oder 1971; nicht benötigte Zeilen löschen.)

Zeitraum	Anspruchsbegründende Nebengebühren in ATS	1% von V/2 bzw. des Referenzbetrages	Nebengebührenwerte
*01.01. bis 31.07.1970		62,53	
*01.08. bis 31.12.1970		66,24	
*01.01. bis 30.06.1971		66,24	
*01.07. bis 31.12.1971		70,28	
		Summe *1970 *1971:	

In die nachstehend angeführten Kalenderjahre fällt eine von Ihnen in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Dienstzeit, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenussfähig ist, weshalb sich folgende weitere Ermittlung ergibt:

*(Konkret zutreffende Jahre anführen; nicht benötigte Zeilen löschen.)

von	bis	Teiler x Jahre	Vielfaches nach § 67 Abs. 2
*1946	*1950	1/4 x *	
*1951	*1960	3/8 x *	
*1961	*1971	3/4 x *	
		Summe:	

Die Gesamtsumme der Nebengebührenwerte für *1970 *1971, mit dem vorstehend ermittelten Vielfachen multipliziert, ergibt *Nebengebührenwerte.

Rechtsmittelbelehrung